

Frage: Was mache ich bei einem Schadenfall in der Schweiz?

Metzler: Auch hier ist der Polizeirapport nötig. Der Unfall kann unter der Telefonnummer 0800 831 831 jederzeit gratis gemeldet werden. Ein Schadensachbearbeiter wird sich dann um diesen Schadenfall kümmern.

Frage: Wie wirken sich die abgeschlossenen Internationalen Garantiefonds- Abkommen kostenmässig aus?

Metzler: Heute deckt der Nationale Garantiefonds Schweiz insgesamt Schäden in der Höhe von jährlich etwa 12 Millionen Franken.

Die kostenmässige Belastung des NGF auf Grund der ausländischen Anspruchsberechtigten kann bedeutende Mehraufwendungen zur Folge haben. Man muss auch bedenken, dass dank diesen minimalen Mehraufwendungen ein mit den Abkommen verbesserter Schutz von Schweizern bzw. in der Schweiz Wohnsitzberechtigten im Ausland erreicht wird.

Frage: Wie wird der NGF finanziert?

Metzler: Die Schadenzahlungen und die administrativen Kosten des NGF (Personal, Büroräume usw.) werden von den Motorfahrzeughaltern gedeckt (Art. 76a SVG). Zurzeit beträgt der Grundbetrag für den NGF CHF 3.40 pro Jahr. Zusammen mit diesem Betrag werden CHF 0.80 für den administrativen Aufwand des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) erhoben. Über die Dienstleistungen des NVB habe ich in einem anderen Interview ausführlich berichtet. (Die separate Broschüre mit diesem Interview ist in gleicher Aufmachung wie diese Broschüre erhältlich und kann bei der nachstehenden Adresse kostenlos angefordert werden.)

Postadresse des NGF:

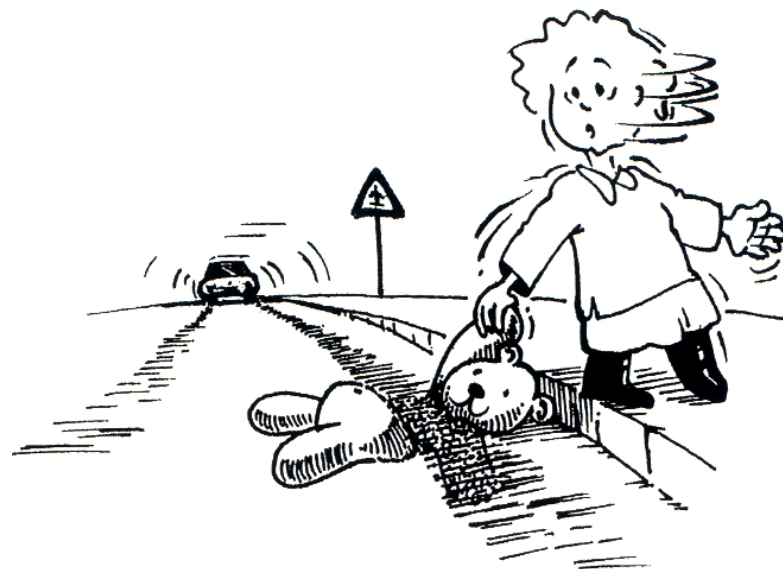
**Nationaler Garantiefonds Schweiz
(NGF)
Postfach
8085 Zürich**

**T: ++41 (0)44 628 65 19 E-Mail: nbingf@zurich.ch
F: ++41 (0)44 628 60 69 Homepage: www.nbi.ch**

Bei Schadenfällen mit unbekanntem od. nicht versicherten Fahrzeugen :

**-aus dem Inland: (gratis) T: 0800 831 831
-aus dem Ausland: T: ++41 (0)44 628 89 30**

Unfall mit Fahrerflucht..... oder mit einem nicht versicherten Motorfahrzeug....



**Was nun? Wer hilft?
Der NGF.**

**NGF? Was ist das?
Der Nationale Garantiefonds Schweiz.
Wie der NGF auch Ihnen helfen kann,
erfahren Sie auf den folgenden Seiten.**



Martin Metzler
Dr. iur., Rechtsanwalt
Präsident
Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)

Frage: Herr Metzler, ich komme zu meinem Parkplatz und finde mein Auto total verbeult vor. Der Schädiger ist nicht bekannt oder er behauptet, keine Haftpflichtversicherung für sein Fahrzeug abgeschlossen zu haben. Wie kann mir der Nationale Garantiefonds in dieser Situation helfen?

Metzler: Letztere Variante dürfte auf Grund des in der Schweiz sehr strikt gehandhabten Kontrollsystems äusserst selten sein. Dagegen ereignen sich täglich über ein gutes Dutzend Schadenfälle mit Fahrerflucht. Konkret zu Ihrer Frage: **Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) deckt nach den Grundsätzen der Halterversicherung Personen- und Sachschäden, verursacht durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Fahrräder oder Anhänger**, wenn sich der Unfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignet hat und sofern keine andere Versicherung (z.B. Kasko-, Unfall- oder Sozialversicherung) für den Schaden leistungspflichtig ist. Bei Sachschäden verursacht durch Unbekannt müssen die Geschädigten einen Selbstbehalt von je CHF 1'000.-- selbst tragen.

Dieser Selbstbehalt entfällt lediglich, wenn gleichzeitig Sach- und Personenschaden entschädigt werden muss. Dabei muss es sich aber um einen erheblichen Schaden handeln.

Frage: Wer ist anspruchsberechtigt, nur Schweizer oder auch Ausländer?

Metzler: Leistungen vom Nationalen Garantiefonds Schweiz erhielten früher grundsätzlich Angehörige der Schweiz und Liechtensteins sowie Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Auf Grund von Staatsverträgen mit unseren Nachbarstaaten sowie mit Luxemburg hatten Bürgerinnen und Bürger sowie Wohnsitzberechtigte aus diesen Staaten einen

Anspruch, soweit die Garantiefonds dieser Länder im umgekehrten Fall, gegenüber einem Schweizer Anspruchsteller, gleichermassen leistungspflichtig waren.

Frage: Sie sprechen in der Vergangenheit. Hat sich daran etwas geändert?

Metzler: Ja. In enger Zusammenarbeit mit dem Comité Européen des Assurances (CEA) und den Bundesbehörden konnte der NGF mit den Garantiefonds der EWR-Mitgliedstaaten und Kroatien ein Abkommen zum verbesserten Schutz von Geschädigten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz abschliessen, das so genannte Zürcher Garantiefondsabkommen.

Danach werden Staatsangehörige und Wohnsitzberechtigte der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf Grund dieses Abkommens bei Unfällen mit unbekanntem oder nicht versicherten Motorfahrzeugen in allen Mitgliedstaaten des EWR und Kroatien nach den gleichen Vorschriften behandelt, die auch für die Einwohner des jeweiligen Landes gelten. Staatsangehörige und Wohnsitzberechtigte der EWR-Staaten und Kroatien haben durch das Abkommen in der Schweiz den gleichen Anspruch gegenüber dem NGF wie Schweizer.

Die EU bzw. der EWR haben sich in den vergangenen Jahren, seit den ersten gegenseitig unterzeichneten Zürcher Abkommen, weiterentwickelt. Neue Länder sind hinzugekommen. Wir versuchen, dieser Entwicklung mit Anschluss-Abkommen zu folgen. Gegenwärtig konnten wir das Abkommen mit allen 30 EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten und Kroatien abschliessen.

Frage: Was muss eine anspruchsberechtigte Person tun, damit sie die Leistungen des Garantiefonds erhält?

Metzler: Voraussetzung für die Entschädigung durch den Garantiefonds des jeweiligen Unfalllandes ist in aller Regel **die Aufnahme eines Polizeirapportes an Ort und Stelle**. Der muss insbesondere die Tatsache erwähnen, dass der an sich haftpflichtige Lenker oder Halter unerkannt Fahrerflucht begangen hat oder angeblich nicht versichert ist. Damit wird dem Missbrauch vorgebeugt. Bei Schadenfällen im Ausland geht man, sofern nur Sachschaden entstanden ist, meist leer aus, weil die weitaus meisten Garantiefonds Europas nur Personenschäden entschädigen. Allerdings kann man bei der Auskunftsstelle des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) **(0800 831 831)** im Ausland erlittene Schäden melden. Sofern im Ausland NGF-Deckung besteht, kann der Schweizer NGF beim ausländischen NGF die Ansprüche für in der Schweiz wohnhafte Entschädigte geltend machen.